

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Schule ist verpflichtet, sich an der Schulgesundheitspflege zu beteiligen¹, d. h. die schulische Gesundheitspflege zum Zwecke der Gesunderhaltung, der Vorbeugung, der Früherkennung von Krankheiten und der Gesundheitsförderung zu organisieren und die Schulgesundheitspflege nach einem abgestimmten Plan für Schüler vom Beginn ihres Schülerstatus bis zum Alter von 18 Jahren bzw. für Vollzeitschüler der Sekundarstufe, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, darüber hinaus zu gewährleisten.

Neben ärztlichen Reihenuntersuchungen und Screenings, wie Gewichts- und Größenmessungen, körperlichen Untersuchungen, Sehtests und Blutdruckmessungen, sind bestimmte altersbedingte Impfungen gesetzlich vorgeschrieben. Nach Prüfung des Impfpasses des Schülers entscheidet der Schularzt/die Schulärztin, ob eine Impfung oder Auffrischungsimpfung erforderlich ist. Diese Untersuchungen finden im Schulärztezimmer der Schule statt. Der Arzt überreicht dem gesetzlichen Vertreter des Kindes einen Befund der ärztlichen Untersuchung.

Es werden Aufzeichnungen über die schulärztlichen Untersuchungen geführt, und die durchgeführten Untersuchungen und Impfungen werden elektronisch an die Behörden übermittelt und in das Kinder-Gesundheitsbuch eingetragen.

Der Schularzt ist für die vom Schularzt durchzuführenden schulärztlichen Aufgaben zuständig. Dazu gehören:

- 1) Kontrolle und Überwachung des Gesundheitszustands von Kindern und Schülern.
- 2) Durchführung von Fitnesstests (z. B. Vorbereitung von Stundenplänen für den Sportunterricht, Heilgymnastik, Sportunterricht, sportbezogene Aufgaben im Bereich der Schulgesundheitspflege).
- 3) Öffentliche Gesundheit und epidemiologische Aufgaben
- 4) Erste Hilfe
- 5) Teilnahme an den Aktivitäten zur Gesundheitserziehung in der Bildungseinrichtung

Die Aufgaben der Schulkrankenschwester der Erziehungs- und Bildungseinrichtung sind wie folgt.

- 1) Zusammenstellung der Aufgaben der Schulkrankenschwester für den Jahresarbeitsplan unter Berücksichtigung der im Gesundheitserziehungsprogramm der Bildungseinrichtung festgelegten Aufgaben.
- 2) Schülerscreening alle zwei Jahre für Schüler über 6 Jahre (außer Farbensehen)
- 3) Kontrolle der persönlichen Hygiene von Kindern, Schülern.
- 4) Erste Hilfe.
- 5) Vorbereitung der schulärztlichen Untersuchungen.
- 6) Erledigung organisatorischer und vorbereitender Aufgaben im Zusammenhang mit den Schutzimpfungen.
- 7) Hilfeleistung für chronisch Kranke und Schüler mit Verhaltensstörungen, zur Förderung ihrer Lebensführung
- 8) Teilnahme am Gesundheitserziehungsunterricht, insbesondere zu den folgenden Themen:
- 9) Abendunterricht, Sportunterricht, technischer Unterricht, Schulgebäude und -umgebung, Beteiligung an der Hygienekontrolle im Zusammenhang mit dem Essen
- 10) Dokumentation der durchgeführten Aufgaben (Medizinische Stammdaten, Gesundheitsbuch, ambulantes Tagebuch, Impfungen, Überweisungen an Fachärzte, Register der Risikopatienten)

¹ . Im Sinne der Ministerialverordnungen 26/1997. (IX. 3.) NM und 51/1997. NM werden die regelmäßigen Screenings der Schüler durchgeführt.

usw.).

Aufgaben des Schulzahnarztes

- 1) Bietet Kindern sowohl einzeln als auch in Gruppen zahnärztliche Betreuung an und sorgt für eine präventive und therapeutische Versorgung je nach ihren Bedürfnissen.
- 2) Einmal im Jahr führt er oder sie im Zahnärztezimmer zahnärztliche Gruppenuntersuchungen und Behandlungen von Schülern durch. Diejenigen, die eine weitere Behandlung benötigen, erhalten einen Zettel, dass sie sich wieder vorstellen müssen. Schüler, die eine spezielle (z. B. kieferorthopädische) Behandlung benötigen, werden zum Facharzt überwiesen.
- 3) Er/sie engagiert sich in der Gesundheitserziehung und -aufklärung und beteiligt sich an der Erziehung zur gesunden Lebensweise sowie am Unterricht des Fachs Gesundheitslehre.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Die Schule beteiligt sich an der Verarbeitung von Daten der Schulgesundheitspflege nur insoweit, als sie an deren Organisation und der Gewährleistung des IT-Backgrounds, d.h. der Speicherung, Aufbewahrung und Übermittlung der während der Schulgesundheitspflege erstellten elektronischen und Papierdokumenten und -aufzeichnungen teilnimmt. Die Schule kann im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften² und der ärztlichen Schweigepflicht³ auf personenbezogene Gesundheitsdaten in dem Umfang zugreifen, der für den Schutz und die Sicherung der Gesundheit von Kindern - sowohl einzeln als auch gruppenweise - unbedingt erforderlich ist. Ansonsten werden Gesundheitsdaten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten der Minderjährigen und nur für einen vorher festgelegten Zweck verarbeitet. ⁴Alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Schulordnung und in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind, zu den oben genannten Zwecken Kenntnis von den Gesundheitsdaten zu erhalten, sind an das Berufsgeheimnis gebunden, ⁵

Die Schule als für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher

Thomas Mann Gymnasium-Deutsche Schule Budapest, Budapester Deutsche Grund- und Mittelschule

² 26/1997 (IX. 3.) NM und 51/1997 NM, und in Übereinstimmung mit diesen werden regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen der Schüler durchgeführt; bzw.

³ Gemäß § 138 Abs. 1 des Gesetzes CLIV/1997 über das Gesundheitswesen Angehörige der Gesundheitsberufe und andere Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Leistungserbringer stehen, sind zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit über alle Daten und sonstigen Tatsachen verpflichtet, die den Gesundheitszustand des Patienten betreffen und ihnen bei der Erbringung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge bekannt geworden sind, gleichgültig, ob sie unmittelbar vom Patienten, bei der Untersuchung oder Behandlung, mittelbar aus Krankenakten oder auf andere Weise erlangt worden sind. (2) Die Schweigepflicht gilt nicht, wenn der Patient auf sie verzichtet hat oder wenn die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten gesetzlich vorgesehen ist.

⁴ § 33 Abs. 1 des Gesetzes XLVII/1997 über die Verarbeitung und den Schutz von Gesundheitsdaten und damit verbundenen personenbezogenen Daten: Eine Einrichtung, ein Organ oder eine Person außerhalb des medizinischen Versorgungsnetzes (nachstehend "Nichtmedizinische Versorgungseinrichtung" genannt) darf gesundheits- und personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeiten, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu den in § 4 Z. 1 genannten Zwecken erforderlich und sachdienlich ist. Der Zweck der Verarbeitung von gesundheits- und personenbezogenen Daten besteht darin: a) die Erhaltung, Verbesserung und Pflege der Gesundheit zu fördern, d) die öffentliche Gesundheit zu fördern, e) [16. (2) (p) die Eignung für die allgemeine oder berufliche Bildung oder für die Hochschulbildung festzustellen. (3) Für andere als die in den Absätzen (1) und (2) genannten Zwecke kann die betroffene Person oder ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter (im Folgenden zusammenfassend als: (nachstehend "gesetzlicher Vertreter" genannt) die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf bestimmte Verarbeitungstätigkeiten mit der in Kenntnis der Sachlage und aus freien Stücken erteilten Einwilligung der betroffenen Person unter Angabe ihrer ausdrücklichen Wünsche und unter Vorlage eines glaubhaften Nachweises, dass eine gültige Erklärung abgegeben wurde. (4) Für die Zwecke der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 2 darf nur die Menge an Gesundheitsdaten und personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den Zweck der Verarbeitung unbedingt erforderlich ist.

⁵ § 35 Abs. 1 des Gesetzes XLVII/1997 über die Verarbeitung und den Schutz von Gesundheitsdaten und damit verbundenen personenbezogenen Daten

(Sitz: 1121 Budapest XII. Bezirk, Cinege út 8/C; OM ID: 038071; E-Mail: sekretariat@deutscheschule.hu; Telefon: 06 1 391 91 00; vertreten durch: den/die derzeitige/n Schulleiter/in)

Der weitere Verantwortliche für die Verarbeitung der oben genannten Daten im Sinne von Artikel 26 i. V. m. Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung ist die Trägerin der Schule (mit Einsichtsrecht):

Stiftung Deutsche Schule Budapest (Sitz: 1121 Budapest XII. Bezirk, Cinege út 8/C; Steuernummer: 18034587-1-43; E-Mail-Adresse: kuratorium@deutscheschule.hu; Telefonnummer: 06 1 391 91 00; vertreten durch: den Vorsitzenden des Stiftungsrats)

Verarbeitung der Daten

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen

Kinder/Schüler, die mit einer Erziehungs- und Bildungseinrichtung im Rechtsverhältnis stehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Organisation der Schulgesundheitspflege, Zusammenarbeit mit dem Schulgesundheitsdienstleister.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Tatsache und Organisation der obligatorischen regelmäßigen Reihenuntersuchungen, Impfungen, die Teilnahme der Kinder an diesen, die Unterrichtung der Eltern über die Nichtteilnahme des Kindes an diesen Untersuchungen und Impfungen, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der Schule, die sich aus dem öffentlichen Bildungsauftrag ergibt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b)).⁶

Speicherdauer

Die Schule ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die unter ihrer Verantwortung verarbeitet werden, 10 Jahre lang nach Beendigung des Schülerstatus aufzubewahren, mit Ausnahme von ärztlichen Attesten, die 5 Jahre aufzubewahren sind.

Empfänger

Die Schule übermittelt dem Schulgesundheitspflegedienstleister folgende Daten: Name⁷ des Kindes, Geburtsdatum und -ort, Wohnort, Aufenthaltsort, Sozialversicherungsnummer, Name, Wohnort, Aufenthaltsort und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, die Gesundheitsdaten des Kindergartens oder der Schule, Übermittlung von Daten über Unfälle von Schülern, Kindern sowie ihrer körperlichen Verfassung und Leistungsfähigkeit, um ihren Gesundheitszustand zu ermitteln.

Liste der für die die betroffene Person meldepflichtigen Infektionskrankheiten deren Daten und Angaben an die Gesundheitsbehörde übermittelt werden müssen⁸

⁶ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) Die Verarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der betroffenen Person, die sich aus den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die soziale Sicherheit und den sozialen Schutz ergeben, sowie zur Ausübung ihrer spezifischen Rechte, sofern das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten oder ein nach dem Recht der Mitgliedstaaten geschlossener Tarifvertrag, der angemessene Garantien für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person bietet, dies zulässt.

⁷ Gesetz CXC/201 über die nationale öffentlichen Bildung 41.(7) c)

⁸ Anhang Nr. 1 zum Gesetz XLVII von 1997

Gemäß § 42 Abs. 3 des Gesetzes: Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung⁹: Kinderwohlfahrtsdienst handeln Lehrer und Mitarbeiter, die direkt an der Erziehung und dem Unterricht beteiligt sind, über den/die Leiter/in der Bildungseinrichtung gemäß den Bestimmungen von § 17 Abs. 2 des Gesetzes XXXI/1997 über den Schutz von Kindern und die Vormundschaftsverwaltung. In diesem Fall ist die Zustimmung der betroffenen Person und der Person, die anderweitig berechtigt ist, Zugang zu den Daten zu erhalten, für die Übermittlung nicht erforderlich.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind in der Impfstelle erscheint¹⁰, und die Schule hat zu melden, wenn ein Schüler an der Pflichtimpfung mangels an elterlicher Kooperation nicht teilnimmt.

Im Falle eines Unfalls in der Schule ist die Schule verpflichtet, ein Unfallprotokoll zu erstellen¹¹ und diesen an das¹²KIR-System und an den Gruppenversicherungsträger zu melden.¹³

Schulgesundheitspflegedienste - Schularzt, Schulkrankenschwester, Schulzahnarzt

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen

Kind/Schüler, die im Rechtsverhältnis mit einer Bildungseinrichtung stehen - für die Schulgesundheitspflege.

Die Familie des Schülers (Mutter, Vater, Geschwister, Großeltern) – hinsichtlich der Aufnahme der Familienanamnese

Der/die gesetzliche/r Vertreter/in des Minderjährigen - zur Erteilung der Einwilligung in Bezug auf Kontakthaltung sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. unter bestimmten Umständen zur Erteilung der Befreiung vom Berufsgeheimnis, Weitergabe).

Zweck der Datenverarbeitung

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit regelmäßigen medizinischen Reihenuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen von Schülern. In Absprache mit der Schulleitung informiert der Schularzt die Eltern über die fällige Untersuchung und teilt ihnen ggf. die notwendigen Schritte für weitere Untersuchungen mit, wie es das Gesetz vorsieht.

Datenkategorien

Personenidentitätsdaten, Sozialversicherungsnummer, Adresse, Name und Erreichbarkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten, Familienanamnese bezüglich chronischer Krankheiten, frühere Krankheiten, Krankenhausaufenthalte, Operationen, Dauermedikation, Allergien, Arzneiempfindlichkeiten, Pflichtimpfungen, Statusuntersuchungen, fachärztliche Befunde, Ergebnisse von Screenings, Teilnahme an schulärztlichen Untersuchungen und deren Dokumentation, Gefährdung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes, Befreiungen, Einstufung in den Sportunterricht und entsprechende ärztliche Dokumentation, z.B.. Schulgesundheitsakte, Schulgesundheitsstammblatt, Impfpass.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Wenn das Kind freiwillig den Schularzt oder die Krankenschwester konsultiert, gilt sein Einverständnis als gegeben¹⁴, und Sie werden vom Zuständigen informiert - es sei denn, der versorgende Dienstleister

⁹ Gesundheitsgesetz und Vormundschaftsgesetz.

¹⁰ Bildungsgesetz CXC/ 2011] § 42 (1 , Gesetz CLIV/1997 über die Gesundheitsversorgung 58§ (6), (7)

¹¹ Das Verfahren zur Meldung von Unfällen mit Schülern und Kindern ist im Erlass 11/1994 (VI. 8.) des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft über den Betrieb von Bildungseinrichtungen festgelegt.

¹² Öffentliches Bildungsinformationssystem des Bildungsbüros

¹³ Colonnade Versicherungsgesellschaft

¹⁴ Gesetz XLVII/1997 über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Gesundheits- und verbundenen Daten. Gemäß § 12. Abs. 2: Im Falle eines freiwilligen Antrags an das medizinische Versorgungsnetz gilt die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung ihrer Gesundheits- und personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Behandlung als erteilt, sofern nichts anderes angegeben ist,

hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die Verletzungen des Kindes das Ergebnis von Missbrauch oder kriminellen Handlungen¹⁵ sind oder, in Bezug auf Informationen, über die die Schule rechtmäßig verfügt, würde die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters die Interessen des Kindes ernsthaft beeinträchtigen.¹⁶

Der Schularzt und der Schulzahnarzt, die im Auftrag der Schule arbeiten, sowie die von der Schule beschäftigte Schulkrankenschwester unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Gesundheitsdaten gemäß den Rechtsvorschriften über die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu behandeln. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h¹⁷

Speicherdauer

Für die Aufbewahrungsfristen der Dokumentation, die von der Schulkrankenschwester während ihres Dienstes gesammelt, erstellt und erfasst wird, gilt das Gesetz XLVII von 1997.¹⁸

Der Schularzt ist gemäß dem Gesetz über die Speicherung von Gesundheitsdaten für die Verwaltung der Gesundheitsdaten der Schüler verantwortlich.¹⁹

Zugangsberechtigte

Die Schulkrankenschwester ist Angestellte der Schule. Im Auftrag der Deutschen Schule Budapest ist der Schularzt für die Organisation und Durchführung dieser Gesundheitsuntersuchung verantwortlich. In dieser Eigenschaft handelt er als unabhängiger Verantwortlicher.²⁰

Ein Arzt, der bei der Schule als Schularzt unter Vertrag steht, hat das Recht, Folgendes zu erfahren sonstige medizinische Unterlagen, ärztliche Bescheinigungen, Informationen des Kindes oder der Eltern über frühere Krankheiten, Dokumentation (Arztbriefe, fachärztliches Gutachten), chronische Krankheiten, Arzneimittelallergien, Dauermedikamente, aus Impfbüchern erfassbaren Daten; Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen, die Aufmerksamkeit der Eltern weckende Information.

Es ist notwendig, die personenbezogenen Daten des die Bildungseinrichtung besuchenden Kindes/Schülers sowie Daten über seinen Gesundheitszustand, seine körperliche und geistige Gesundheit aufzuzeichnen, um eine medizinische Diagnose erstellen zu können und ggf. die Behörden zu kontaktieren.

und die betroffene Person (gesetzlicher Vertreter) ist darüber zu informieren.(3) Bei dringendem Bedarf und mangelnder Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person wird die Freiwilligkeit vermutet.

¹⁵ 1997 XLVII Gesetz über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Gesundheits- und verbundenen Daten, § 24 Abs. 1: Wird der Betroffene erstmals von einem Arzt behandelt, hat der behandelnde Arzt, wenn der Betroffene eine Verletzung erlitten hat, die nach acht Tagen verheilt ist, und die Verletzung vermutlich auf eine Straftat zurückzuführen ist, der Polizei unverzüglich die Identitätsdaten des Betroffenen zu melden. (3) Bei der erstmaligen ärztlichen Behandlung eines Minderjährigen hat der behandelnde Arzt des Gesundheitsdienstleisters das für den Sitz des Gesundheitsdienstleisters zuständige Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn a) der Verdacht besteht, dass die Verletzung oder Erkrankung des Kindes auf Misshandlung oder Vernachlässigung zurückzuführen ist, b) ihm während der ärztlichen Behandlung Umstände bekannt werden, die auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes hinweisen. (4) Die Zustimmung der betroffenen Person oder der Person, die sonst Zugang zu den Daten hätte, ist für eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 3 nicht erforderlich.

¹⁶ Artikel 42 (2) Alle ein Kind betreffenden Daten können den Eltern des Kindes oder des minderjährigen Schülers mitgeteilt werden, es sei denn, die Weitergabe der Daten würde die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung des Kindes oder des Schülers ernsthaft beeinträchtigen.

¹⁷ § 9 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung: Verarbeitung zu Zwecken der Gesundheitsvorsorge oder der Gesundheit am Arbeitsplatz, zur Beurteilung der Fähigkeit eines Arbeitnehmers, seine Arbeit zu verrichten, zur Erstellung einer medizinischen Diagnose, zur Bereitstellung von Gesundheits- oder Sozialfürsorge oder Behandlung oder zur Verwaltung von Gesundheits- oder Sozialsystemen und -diensten, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder im Rahmen eines Vertrags mit einem Angehörigen der Gesundheitsberufe erforderlich ist und den in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien unterliegt;

¹⁸ Gesetz XLVII von 1997, § 30 (1) Die Gesundheitsakten - mit Ausnahme der durch bildgebende Diagnoseverfahren gewonnenen Bilder, der daraus gewonnenen Befunde und des Absatzes (7) - sind mindestens 30 Jahre ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung und der Arztbrief mindestens 50 Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist können die Daten zu Zwecken der medizinischen Behandlung oder der wissenschaftlichen Forschung weiter aufbewahrt werden, sofern dies gerechtfertigt ist. Ist die weitere Aufbewahrung der Aufzeichnungen nicht mehr gerechtfertigt, so werden sie - mit Ausnahme von Absatz 3 - vernichtet.

¹⁹ Gesetz Nr. CLIV von 1997 über das Gesundheitswesen § 136 Abs. 1: Die Daten über die Untersuchung und Behandlung des Patienten sind in der Patientendokumentation enthalten. Diese ist so zu führen, dass sie den Verlauf der Behandlung der Wirklichkeit entsprechend wiedergibt.

²⁰ Datenschutzhinweis des Schularztes: Link

Daten, Informationen und abgeleitete Daten von oder über ein Kind unterliegen den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht. Nur das an der Versorgung beteiligte Personal hat Zugriffsrecht. In begründeten Fällen und unter Einhaltung der Berufsethik können folgende Personen informiert werden: Schulpsychologen, Kinderschutzbeauftragte, Förderlehrer, Sportlehrer, Physiotherapeuten und, im Falle einer chronischen Krankheit, Personen, die unmittelbar an der schulischen Betreuung des Kindes beteiligt sind. In Notfällen eventuell Entscheidung darüber, ob die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten zur Wahrung der Gesundheit des Kindes und/oder der Mitglieder der Schulgemeinschaft erforderlich ist.

Empfänger

Das Dokument über den Gesundheitszustand des Schülers wird im Falle eines Schulwechsels ohne Mitwirkung - Zustimmung - der Eltern/Erziehungsberechtigten auf die offizielle Aufforderung des Schulgesundheitsdienstes der gewählten Bildungseinrichtung per Post oder persönlich nach Ablage in versiegelten Umschlag übergeben.

Der Schulgesundheitspflege-Dienstleister ist verpflichtet, in den folgenden Fällen und an die folgenden Empfänger Daten ohne die Zustimmung des Schülers oder der Eltern/Erziehungsberechtigten weiterzugeben:

- Das landesweite elektronische System medizinischer Dienstleistungen
- Notruf, Erste Hilfe
- Übertragbare Hochrisikokrankheiten, die im Gesetz hervorgehoben werden
- Meldepflicht über Impfungen und Impfkomplicationen an das NSZSZ (= Fachverwaltungsorgan für Volksgesundheit) der Regierungsstelle²¹
- Im Falle eines epidemiologischen Risikos für das NSZSZ des Regierungsbüros
- Bei Verdacht auf Missbrauch, Gefährdung oder Vernachlässigung an die Schulleitung, das Jugendamt, die Vormundschaftsverwaltung, die Polizei oder den Schulpsychologen
- Gruppeneinteilung für den Sportunterricht
- Berufsregister,
- Die Bereitstellung von Daten außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Verpflichtung unterliegt der Zustimmung der betroffenen Person bzw. der Eltern/des gesetzlichen Vertreters im Falle von Minderjährigen.

Pflichtimpfungen - Empfängerin ist die zuständige öffentliche Verwaltung ²²- elektronisch und in Papierform im Kindergesundheitsbuch geführt²³. ²⁴OSZIR-Impfbericht, Screening-Bescheinigung, epidemiologischer Bericht über hartnäckige Läuse, Formular für die Meldung von Fällen der Kinderfürsorge, Verkehrstagebuch, Klassenspiegel, Zusammenfassung der Schulgesundheitspflege, aktuelle Berufsverordnungen gemäß den geltenden Berufsregeln und Rechtsvorschriften (epidemiologische Situation).

²¹ Spezialisierte Organisation für das öffentliche Gesundheitsmanagement

²² (Gesetz XLVII/1997 [Eüak / über die Verarbeitung von Gesundheits- und verbundenen personenbezogene Daten] (8a -Für die Zwecke von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) übermittelt der Leistungserbringer die personenbezogenen Daten der Impflinge bei altersbedingten Pflicht- und freiwilligen Impfungen sowie bei Pflichtimpfungen zur Abwendung von Krankheitsgefahren auch auf elektronischem Wege in der durch Ministerialerlass festgelegten Weise an die staatliche Gesundheitsverwaltung).

²³ § 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 18/1998 (VI. 3.) NM 3) Die Impfdokumentation ist von jeder Person, bei Minderjährigen von ihrem gesetzlichen Vertreter, aufzubewahren und bei Auffrischungsimpfungen, Vorsorge- oder Kontrolluntersuchungen dem Arzt auszuhändigen.

²⁴ Nationales Soziales Informationssystem

Gerichte, Staatsanwälte, Ermittlungsbehörden, Ordnungswidrigkeitsbehörden, Verwaltungsbehörden, die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit oder andere gesetzlich bevollmächtigte Stellen können von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Erteilung von Auskünften, die Offenlegung, die Übermittlung oder die Einsichtnahme in Dokumente verlangen. Im Falle eines solchen Ersuchens einer Behörde stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung, der für den Zweck des Ersuchens und den Umfang der angegebenen Daten erforderlich ist, und teilt Ihnen dies - sofern per Gesetz nicht verboten -, unverzüglich mit, wenn die ersuchende Behörde den genauen Zweck und den Umfang der Daten angegeben hat.

Garantierte Datensicherheit

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten Ihres Kindes mit entsprechendem Datenschutz- und Datensicherheitsbewusstsein und ergreifen die erforderlichen und angemessenen technischen, logischen und administrativen Maßnahmen, soweit dies erforderlich und den Risiken der Verarbeitung angemessen ist. Durch all diese Maßnahmen wird der für die Verarbeitung Verantwortliche Schritte unternehmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken stehen, um zu gewährleisten, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten verfügbar, sicher und vertraulich sind und dass die Verarbeitungen nur in dem Umfang und für den Umfang der Daten durchgeführt werden, die unbedingt erforderlich sind.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung der Daten Ihres Kindes und Ihrer eigenen personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), die Löschung (Artikel 17 DSGVO), die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) und die Übertragbarkeit Ihrer Daten (Artikel 20 DSGVO) zu verlangen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche antwortet auf ein solches Ersuchen innerhalb eines Monats. Kann er dem Ersuchen nicht nachkommen, teilt er Ihnen dies unter Angabe angemessener Gründe und unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen mit.

Sie können auch eine Beschwerde bei einer unserer Kontaktstellen einreichen (Artikel 77 DSGVO), wenn Sie der Meinung sind, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Verarbeitung Ihrer Daten entweder aktiv oder durch Unterlassung unrechtmäßig gehandelt hat. Ihre Beschwerde wird unverzüglich geprüft, und Sie werden innerhalb eines Monats schriftlich über das Ergebnis informiert.

Sie können sich auch bei der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit über angebliche Verstöße gegen Ihr Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf Ihre persönlichen Daten beschweren: Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit. Anschrift: 1055 Budapest, Falk Miksa utca 9-11; Postanschrift: 1374 Budapest, Pf. 603; E-Mail-Adresse: ugyfelszolgalat@naih.hu; Telefonnummer: +36 -1-391-1400; Fax: + 36-1-391-1410

Sie haben das Recht auf Rechtsbehelf wegen unrechtmäßiger Verarbeitung (Artikel 79 DSGVO), wenn der Verantwortliche nachweislich einen Schaden verursacht, indem er Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet oder gegen technische Datenschutzerfordernisse verstößt. Eine Aufzählung und die Kontaktdaten der zuständigen Gerichte finden Sie unter folgendem Link: <http://birosag.hu>

Schlussbestimmungen

Ihre persönlichen Daten werden nicht an Drittländer weitergegeben.

Der Verantwortliche nimmt keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling vor.

Der Verantwortliche behält sich das Recht vor, diese Informationen zu ändern.

ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, dass ich Gelegenheit hatte, diesen Datenschutzhinweis über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines Kindes/meiner Kinder zu den oben genannten Zwecken zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren.²⁵

Ja

Nein

Datum:

Name der Eltern/des Erziehungsberechtigten:

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

²⁵ Zutreffendes bitte unterstreichen